

B (C)

Bedeutung, Gewalt
Bedeutung, juristische Lesarten
Bedeutung, konventionelle, aktuale
Bedeutung, Normativität
Bedeutung, Prototypen
Bedeutung, Stereotypen
Bedeutungsbeschreibung
Bedeutungsholismus
Bestimmtheit
Bestimmbarkeit, Argumentation

Bedeutung, Gewalt

Mit dem Zusammenschluss zu *einem* Zeichen des Rechts durch den Text des Richters sind die „anderen“ Semantisierungen dem gewonnenen Zeichen verschlossen, zu ihm in Opposition gesetzt. Je nachdem, wie stabil sich die Zeichensetzung erweist, die Interpunktion der Bedeutung dort, wo ansonsten alles 'im Fluss der Rede' ist; je nachdem, wie tief der Schnitt an Bedeutung geht, der damit gemacht ist, werden die nunmehr anderen Semantisierungen in den Orkus des Abweichenden, des Widersinnigen gestoßen. Zumindest werden sie einem (ihnen ansonsten im Rahmen des Arbeitens der Sprache an sich gänzlich fremden) Rechtfertigungsversuch ausgesetzt, sich nun überhaupt noch als eine Möglichkeit von Bedeutung behaupten zu müssen.

Diese, allerdings ganz gewöhnliche, „Gewalt der Bedeutung“ bekommt übrigens als erster der Richter selbst zu spüren. Im Prozess der Verfertigung der Rechtsnorm wird er sich mit jedem Schritt seiner Festlegung der Anfechtungen von Alternativen erwehren müssen. Er muss sich gegen sie als Antizipationen von Kritik und Revision, als Ein- und Widerrede verwehren und sich ihnen praktisch verschließen, um seine semantischen Festlegungen mit der nötigen Entschiedenheit treffen zu können. Um sich zu seinem Text der Rechtsnorm durchzuringen, muss der Richter prinzipiell sein ganzes professionelles Können und das volle Bewusstsein seines Standes aufbieten, auch wenn sich dieser Vorgang realiter nicht selten im Durchblättern des Kommentars erschöpft.

In diesem amtlichen Vorgang der Verfertigung einer Rechtsnorm aus dem Gesetz nur das hermeneutische Hin- und Herwenden des Textes zu sehen, das sich zur friedlichen Einkehr in eine, wenn auch temporäre, Wahrheit seines Sinns aufschauelt, hieße ihn allerdings ungemein zu romantisieren. Die Unruhe, die diesen Arbeitsprozess der „Konkretisierung“ kennzeichnet, gleicht eher dem Zittern der Gewalt vor dem Gegenschlag, den sie mit jedem Akt der von ihr praktizierten Negativität unweigerlich provoziert. Und in dem Kampf, den der Richter mit sich um den Text auszufechten hat, wiederholt sich jener „Kampf um Wörter“, in dem sich auch der politische Souverän seine parlamentarische Normtextsetzung abzurufen hatte.

Mit seinem Gewaltstreich schöpft der Richter Bedeutung aus dem bloßen Wort des Gesetzes. Er versetzt damit das zumindest für den zur Entscheidung anstehenden Fall zunächst einmal gleich gültige, nichts sagende und derart 'stumme' Zeichen des Gesetzes in das volltönend ausdrucksvolle, für den Fall bedeutsame Zeichen seines Textes einer Rechtsnorm. Alles in allem erschafft er damit für den Fall jeweils das Gesetz im Sinn eines Gehalts an Recht. Wenn also der Richter das Wort ergreift, dann leiht er eben nicht diese Stimme dem Gesetz. Der Richter spricht, buchstabiert das Gesetz nicht aus. Er spricht *sich zum* Gesetz aus. Er spricht aus, was für ihn der Gesetzestext normativ besagt, wie er ihm für seine Entscheidung des Falls zusagt. Damit bringt der Richter nicht etwa nur den Gesetzestext durch eine Auslegung zum Sprechen. Er erarbeitet *sich*, er *macht* das Gesetz. Er macht es durch sein Erarbeiten zu einem Schriftstück von Bedeutung. Kurzum, der Richter ist nicht Mund des Gesetzes. Er ist selbst Gesetzgeber, mit aller darin liegenden Gewalt.

Rtta S. 84 ff.

Bedeutung, juristische Lesarten

Was bringen Stereotypen- und Prototypensemantik für die juristische Problemstellung? Sicherlich nicht eine Wiederbelebung des veralteten Gegensatzes von Begriffs" kern" und Begriffs" hof". Die linguistische Diskussion hat es erreicht, solche Alternativen zu überwinden und zwischen den beiden Oppositionen ein Drittes zuzulassen. Mit der Anerkennung eines Dritten (das im Unterschied zum Prototyp mit Wendungen wie "eine Art von" gekennzeichnet werden kann) unterscheidet sie sich von der juristischen Konstruktion des Begriffskerns mit anschließendem Begriffshof, die noch immer die Entscheidung mit Hilfe einer unterstellten höheren Autorität der Sprache treffen will.

Näher am Prototyp liegende Lesarten sind nicht etwa „besser“ als solche, die sich von ihm weiter entfernen. Die Frage ist allein, ob sich der Sprecher mit seiner Äußerung verständlich machen kann; inwieweit es ihm gelingt, zu sagen, was er zu sagen hat. Das aber ist eine Angelegenheit des kommunikativen Miteinanders in der betreffenden Situation und nicht die einer vorgegebenen Bedeutung der dabei verwendeten Ausdrücke. Es betrifft die Bereitschaft und Fähigkeit der Sprecher, aufzunehmen, wie sich der Einzelne zu dem äußert, was in der aktuellen Lage gerade „Sache ist“. Streit darüber ist - mangels eines dem Handeln der Sprecher entzogenen, ihm hierarchisch übergeordneten Codex von definitorischen Kriterien - geradezu vorprogrammiert; jedenfalls dann, wenn, wie vor Gericht, die Interessen der Beteiligten entgegengesetzt sind. Denn hier ist jedes stillschweigende Übereinkommen bezüglich der Bedeutungen dann außer Kraft gesetzt. Auf Sprache als solche kann man ebenso wenig autoritär bauen wie auf eine Anrufung der Welt; beides muss erst in der Entscheidungsarbeit geklärt werden. Gerade der Rechtsstreit als semantischer Konflikt zeigt, wie unsicher das Zitieren von „besten Beispielen“ für eine bestimmte Bedeutung jeweils ist. Prototypikalität ist nicht Voraussetzung für gelingende Verständigung in der Sache; sie ist erst ein Ergebnis erfolgreicher Äußerungsbemühungen der Sprecher. Anders ausgedrückt, „(verliert)“ das Moment der Prototypikalität „als reines Oberflächenphänomen...sein ursprüngliches definitorisches Merkmal ‚bester Vertreter aus Sicht der Sprecher““, welcher dann nur „noch als ‚zentral‘ bzw. ‚grundlegend‘ gilt“. Die Beispiele, die eine Partei im Rechtsstreit anführt, brauchen nicht einmal in ihrer eigenen Sicht optimal zu sein; es genügt, wenn sie einigermaßen passen. Die Parteien nehmen wegen ihrer gegensätzlichen Interessen gegenläufige Semantisierungen in Anspruch; dagegen ist nichts zu sagen, sofern sie sich damit noch verständlich machen können. Die am Ende ergehende Entscheidung ist aber nicht eine aufgrund der vorgebrachten Bedeutungszuschreibungen, sondern eine über sie. Jede Semantisierung kann nur als Argument in die prozessuale Debatte geworfen werden.

Die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke - in Gestalt von Bedeutungsbeschreibungen bzw. einer "Erklärung der Bedeutung" - vermag jedenfalls, wie die Stereotypen- und die Prototypensemantik zeigen, keinen Grund dafür zu liefern, eine ihr konforme Verwendung des betreffenden Ausdrucks sei zwingend. Sie kann nicht einmal zuverlässig vorschreiben, was auch nur als ein konformer Gebrauch gelten könne. Jede einzelne Erklärung der Bedeutung eines Ausdrucks verkürzt bereits sprachliche Vielfalt. Die Semantisierung des Normtexts in Gestalt eines ihm beigelegten Wortsinns begründet nicht etwa eine Rechtsmeinung, sondern formuliert sie nur; sie ist also nicht Mittel der Argumentation, sondern deren Gegenstand. Der Jurist ist somit darauf verwiesen, Gründe für sie ins Feld zu führen. Juristisches Entscheiden ist, semantisch gewendet, Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Für die Semantik, auf die sich der Jurist festlegen muss (insofern ihm eine Entscheidung abverlangt wird), hat er zu argumentieren. Als Handwerkszeug dafür dienen die Canones und die hier entfaltenen übrigen Konkretisierungselemente. Der Wortlaut des Gesetzes liefert eine - in demokratisch-rechtsstaatlicher Geltung stehende - Vorform des Texts der Rechtsnorm. Der Jurist kann nicht einfach mit Hilfe irgend einer unter den Bedeutungen des Normtexts entscheiden, er entscheidet vielmehr einen tatsächlichen Konflikt um die Bedeutung des Gesetzes. Dafür genügen nicht Sprachargumente allein, vielmehr braucht er Sachargumente im Plausibilitätsraum der Sprache. Diese werden aus der Konfliktperspektive des Verfahrens durch die Beteiligten geliefert. Die Beteiligten führen frühere Gerichtsentscheidungen, die Absichten der Legislative, den Stand der Dogmatik usw. ein, insofern dies dem Anschein nach für ihre Sache spricht. Solche Argumente müssen im Verfahren geprüft werden und den Stand der „Geltung“ (hier gebraucht im Sinn der Argumentationslehre) erreichen. Dann entscheidet der Richter zwar nicht an Hand einer dem Verfahren hierarchisch überlegenen, jedem Streit entzogenen Objektivität, aber dennoch objektiv im Sinn von: nicht subjektiv, nicht willkürlich.

Die Prototypensemantik will und kann den Juristen die Entscheidung des Falles weder abnehmen noch auch nur eine absolute Grenze des Wortlauts vorgeben. Aber sie kann helfen, das relative Gewicht eines Arguments zu bestimmen: "Spricht der grammatische Kontext in hohem Maße für eine bestimmte Lesart, so können andere Kontexte nur ausnahmsweise eine entgegenstehende Lesart *lege artis* begründen. Ein solch großes Gewicht des grammatischen Arguments liegt insbesondere vor, wenn der Gegenstand, auf den eine Norm angewendet werden soll, ein Standardgebrauchsbeispiel der Verwendung eines Begriffs darstellt (...). Ist dagegen die Verwendung entweder eine untypische, nur im juristischen Sprachgebrauch folgende und auf Zweckerwägung beruhende, oder die gesetzliche Formulierung eher zufällig, können andere Kontexte um so eher das grammatische Element ausstechen." (Christensen, R. / Kudlich, H.: Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 376)

JM I

Bedeutung, konventionelle, aktuelle

Mit dem Einsetzen des Rechtsstreits verliert das, was man „Bedeutung“ nennt, die Selbstverständlichkeit, sozusagen die Unschuld. Nicht etwa, weil die Beteiligten vergessen hätten, "was die Wörter nun einmal bedeuten." Sondern weil sie ganz genau wissen – im Sinn von: es dringend wünschen –, dass die Lesart ihres Gegners die falsche und ihre eigene die richtige sei.

Im Rechtsstreit prallen zwei Momente von Sprache aufeinander: die Konventionalität und die Aktualität von Bedeutung. Die Aufgabe des Juristen im Rahmen der grammatischen Konkretisierung besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen. Beide Streitparteien berufen sich auf die Konventionen des Sprachgebrauchs und rechtfertigen so ihre jeweilige Lesart des Normtexts. Mit der Lesart des Gegners sei es dagegen umgekehrt, er verkenne die Gepflogenheiten der Sprachgemeinschaft. Das macht die semantische Lage des Rechtsstreits paradox: Die Kontroverse über Bedeutung ist nur aufgrund der Konventionalität von Sprache sinnvoll. Zugleich aber wird das, was die Konvention an „Geltung“ einbringt, durch den semantischen Konflikt in Frage gestellt; er dementiert gleichsam seine eigene Basis. Wie immer kann allein Praxis aus dem Paradox befreien, hier: die juristische Entscheidungsarbeit, die zugleich über sprachliche Bedeutung zu entscheiden hat.

Um das zu verstehen, sollte man allerdings nicht in die tradierten semantischen Illusionen zurückfallen, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, „dass jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann.“ (Picardi, E.: Einleitung. Zu Davidsons Philosophie der Sprache, in: dies./J. Schulte (Hrsg.), Die Wahrheit der Interpretation., Frankfurt am Main 1990, S. 7 ff., S. 45.) In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird, oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten solltet. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen, das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen, sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als „eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen - aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können.“ (Davidson, D.: Kommunikation und Konvention, in: ders., Wahrheit und Interpretation, Frankfurt am Main 1990, S. 372 ff., S. 391 f.) Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus, und nirgends wird das klarer als in der semantischen Praxis des Rechtsstreits.

Es besteht keine linear gerichtete Beziehung zwischen Konventionalität und Aktualität; weder kann man diese auf jene reduzieren, noch produziert jene einfach die aktuelle Bedeutung. Man stellt sich besser eine intern genetische Beziehung vor, die auf beide Größen hin offen ist. In der Tat kann man den semantischen Kampf als punktuelle Umkehrung einer Konventionalisierung betrachten. Sprache ist in jedem Moment der Verständigung gewissermaßen in einer Schwebelage zwischen Stagnation und Wandel: je nachdem, ob die Äußerung eher konventionell oder eher kreativ ausfällt. Um dabei Kon-

ventionalismus bzw. Intentionalismus zu vermeiden, kann man Konventionen einfach als Regelmäßigkeiten betrachten; sie ergeben sich aus den wechselseitigen Unterstellungen der miteinander kommunizierenden Sprecher und bleiben bis zum Moment ihrer Infragestellung aufrecht erhalten. Wie fragil dieses Verhältnis ist, zeigt sich am normativen Druck, dessen es bedarf, um Sprecher zu Regularität zu veranlassen.

Sprechern geht es in der Regel nicht einfach darum, zu sprechen. Vielmehr wollen sie mit ihren Äußerungen Ziele erreichen und dabei möglichst erfolgreich sein. Somit ist auch „die Fähigkeit, einen Ausdruck in erfolversprechender Weise zu verwenden, doch notwendig an intersubjektiv gültige Verfahren, d.h. an Verfahren einer ganzen Kommunikationsgemeinschaft (oder relevanter Teilgemeinschaften) gebunden.“ (Busse, D.: Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels., in: Diachrone Semantik und Pragmatik, hrsg. von ders., Tübingen 1991, S. 37 ff., S. 47.) Zum Problem wird dies dann, wenn - wie etwa vor Gericht, in der Kommunikationskrise des förmlichen Verfahrens -, das nicht ohne weiteres gelingt, weil über die Verwendungsweise gestritten wird. Das lässt umgekehrt darauf schließen, dass das in der kommunikativen Praxis Bewährte dazu fähig ist, auf dem Weg wechselseitiger Anpassungen konventionell zu werden, zur „Gepflogenheit“.

Konventionelle und aktuelle Bedeutung lassen sich nur mit Blick auf die jeweilige Verständigungssituation unterscheiden. Vorrangig ist, was der Sprecher in einer gegebenen Lage mit seiner Äußerung erreichen möchte. Ein konventionelles Moment solcher Äußerung lässt sich dann bestimmen als „Bezug auf Ülichkeiten, d.h. die Tatsache, dass Angehörige einer Sprachgemeinschaft, wenn sie einen bestimmten Ausdruck x äußern, mit diesem Ausdruck (bzw. seiner Äußerung) ‚normalerweise‘ etwas Bestimmtes übereinstimmend meinen“. (Busse, D.: Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels, in: Diachrone Semantik und Pragmatik, hrsg. von ders., Tübingen 1991, S. 37 ff., S. 45.) Damit ist die Klärung aber nur verschoben; denn nun fragt es sich, was man unter einem solchen Normalfall verstehen soll. Mangels einer Sprachinstanz, von der ein Zwang ausgehen könnte, liegt auch dies wiederum bei den Sprechenden. Das Normale verdankt sich allein der Neigung eines Sprechers, sich am Sprachgebrauch seiner Gemeinschaft zu orientieren, sich an das in ihr Übliche zu halten - in der Erwartung, dass es sich bei keinem der Beteiligten anders verhält. Natürlich klingt das zirkulär. Es weist aber nur darauf hin, dass es sich bei der Konventionalität unumgänglich um eine Praxis handelt: „Hinter den Begriff der Praxis (oder der Übereinstimmung in einer Praxis) kann keine Definition von Sprachkonventionen zurückgehen.“ (Busse, D.: Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels, in: Diachrone Semantik und Pragmatik, hrsg. von ders., Tübingen 1991, S. 37 ff., S. 48.) Solche Praxis kann mit allen möglichen Prädikaten der Konformität spezifiziert werden, erklärt werden kann sie damit nicht. Man muss also den Realitäten der Verständigung zugestehen, „dass sich die sprachliche Kommunikation zwar häufig regelgeleitete Wiederholungen zunutze macht, dieser jedoch nicht notwendig bedarf; und in diesem Fall hilft die Konvention nicht zu erklären, was für die sprachliche Kommunikation grundlegend ist, obwohl sie vielleicht ein gewohntes, aber kontingentes Merkmal beschreibt.“ (Davidson, D.: Kommunikation und Konvention, in: ders., Wahrheit und Interpretation, Frankfurt am Main 1990, S. 372 ff., S. 393.) Das heißt, dass man mit dem Verweis auf Konventionalität nur ein bestimmtes Äußerungsverhalten beschreiben kann. Dem entspricht es, dass Konventionalität nur in Praktiken von Kritik, Korrektur und Einübung besteht. Daraus erklärt sich auch ihre Anfälligkeit dafür, von den Sprechern in ihrer aktuellen Äußerung modifiziert zu werden.

Weder können, mit anderen Worten, Konventionen die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke verbindlich vorschreiben, noch verdankt sich diese einer bloßen Laune des kommunikativen Augenblicks. Vielmehr benützen die Sprecher ihre Erfahrungen und Fertigkeiten, um ihren Äußerungen Bedeutung zu „geben“. Zugleich steht diese aber, im Moment der Verständigung, in gewissem Sinn zur Disposition. Denn ob Sprecher genau so verstanden werden, wie sie sich äußern möchten, hängt ab davon, wie ihre Aussagen aufgenommen werden. Bedeutung ist ein komplex produktiver Vorgang, abhängig von den Fähigkeiten der Individuen, "sich rational, d.h. unter durch Wissen gestützter Verfolgung intersubjektiv erfolversprechender Strategien kommunikativ zu verständigen.“ (Busse, D.: Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels, in: Diachrone Semantik und Pragmatik, hrsg. von ders., Tübingen 1991, S. 37 ff.) Daher werden Aussagen in der Regel nicht ins Blaue hinein getan. Der Sprecher macht sie, weil er etwas Bestimmtes zu sagen hat und damit auch ‚ankommen‘ will. Anders ausgedrückt, er „will verstanden werden. Also äußert er Worte,

von denen er glaubt, dass sie in bestimmter Weise interpretiert werden können und tatsächlich interpretiert werden.“ (Davidson, D.: Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: E. Picardi/J. Schulte (Hrsg.), Die Wahrheit der Interpretation, Frankfurt am Main 1990, S. 203 ff., S. 218.) Verständigung ist ein Prozess des Zusammenspiels von Theorien über die Beteiligten und die Umstände, mit der Bildung von Hypothesen darüber, was in der Situation kommunikativ wohl der Fall sein mag. All das geschieht in einem sich ständig fortschreibenden Wechselspiel von „Ausgangstheorien“ hierüber; und dann von „Übergangstheorien“ zu der Frage, wie es sich, entsprechend den gegebenen Anzeichen und Hinweisen, aktuell damit wohl verhält.

Solche Anzeichen und Hinweise können nicht allein im Sprachlichen liegen. Überzeugungen und Bedeutungen erhellen sich im Austausch der Suche nach einem Sinn von Äußerungen, so „dass Bedeutung nicht als eine eigenständige Entität anzusehen ist, die neben der Zeichenform steht und zwischen Ich, Zeichenform und Welt tritt.“ (Burkhardt, A.: Vom Nutzen und Nachteil der Pragmatik für die diachronische Semantik, in: Diachrone Semantik und Pragmatik, hrsg. von D. Busse, Tübingen 1991, S. 7 ff., S. 10 f.) Was ein Sprecher ausdrücken will, hängt von den Überzeugungen ab, die er hegt. Denn "eine sprachliche Einheit (hat) nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten.“ (Mayer, V.: Semantischer Holismus, Berlin 1997, S. 35, S. 35.) Die Überzeugungen, die für das Verstehen einer Aussage wichtig sind, erschließen sich aber zugleich aus der Bedeutung der Äußerung des Sprechers. Auch hier weist der Zirkel auf nichts anderes hin als auf das Ende der Begründungen auf dem „rauen Boden“ kommunikativer Tatsachen. Ebenso wie das Verhältnis von Konventionalität und Aktualität muss sich das Verhältnis des Ausdrucks zu seinem Gehalt im Licht der Interpretation seiner Äußerung erweisen. In dieser gegenseitigen Angewiesenheit aufeinander - und zugleich Offenheit füreinander - liegt der Auslöser für jene Dynamik des Verhältnisses von Konvention und Aktualität, die, in der Zeit gesehen, ihren Ausdruck im Sprachwandel und für die jeweilige Gegenwart ihren Ausdruck in der Offenheit von Bedeutung hat.

JM I

Bedeutung, Normativität

Jede Beschreibung und Erklärung der Bedeutung eines Ausdrucks reduziert zur Festlegung seiner Verwendung darauf sprachliche Vielfalt. Was die für die Idee der Normativität von Bedeutung also zur Voraussetzung macht, nämlich dass diese als eine bestimmte dem Sprachgebrauch vorgegeben und leitend für ihn ist, ist in Wahrheit das Ergebnis der Bemühungen um eine Festlegung und Verpflichtung auf solche Bedeutung. Die Grenzen zulässiger Sprachverwendung, an denen sich Sinn von Unsinn scheidet, leiten sich nicht aus der Sprache ab, sondern "zu sagen, 'diese Wortverbindung hat keinen Sinn' schließt sie aus der Sprache aus und umgrenzt dadurch das Gebiet der Sprache." (Ludwig Wittgenstein, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 137) Sprachnormen, als Demarkationen dieses Gebietes, sind somit zuallererst selbst einmal "Sinngelbilde" und "Sinngelbungen". Sie sind Verwendungen von Bedeutungserklärungen zu diesem Zweck. Die Bedeutungsbeschreibungen und -erklärungen gewinnen ihre Rolle als normative Festlegungen auf einen bestimmten Sprachgebrauch wiederum aus den praktischen Lebenszusammenhängen heraus, in denen sie als derlei Äußerungen fungieren. Der Holismus ist kein isoliertes Phänomen. Er ist durchgängig allem zu eigen, was irgend von Bedeutung ist.

Daher geht der normative Schub, sich an die eingefahren übliche Bedeutung sprachlicher Ausdrücke zu halten, wenn man als verständiger und kompetenter Sprecher gelten will, nicht von einer als Norm etablierten Bedeutung sprachlicher Ausdrücke aus. Er kann von der Gemeinschaft ausgehen, wenn sie sich zum Sinn oder Unsinn bestimmter Sprachverwendungen äußert. Entsprechend ist es auch nicht die Bedeutung, die die Wörter in dieser Weise nun einmal haben, die solchen Zwang begründet. Es ist im Zweifelsfall die Gemeinschaft, die sich dafür zu rechtfertigen hat, darauf zu bestehen. Damit stoßen wir auf das Problem von Sprachnormen. Diese sind Kodifizierungen von Regeln: „Den meisten Regeln bzw. Handlungsmustern, denen wir täglich folgen, folgen wir blind, d.h. ohne eine Beschreibung dieser Regeln im Kopf zu haben. Normen – im Unterschied zu anderen Regeln – verlangen dagegen nach Beschreibungen bzw. Formulierungen, und zwar deswegen, weil Normierer und Normen-

adressaten (diejenigen, die einer Norm unterliegen) auf den Gegenstand der Norm verweisen können müssen (...).“(Rainer Wimmer, Sprachkritik und reflektierter Sprachgebrauch, in: Sprache und Literatur 1983 S. 3 ff., 7.) Für Sprachnormen ist charakteristisch, dass sie sich Verbindlichkeitscharakter beilegen und ihren Anlass in einem Sprachkonflikt finden.

Bedeutung, Prototypen

Wie können die eingefahrenen Gepflogenheiten des Sprachgebrauchs semantisch die Rolle von Leitbildern spielen? Wie kann es kommen, dass etwa „Pinguine“ durchaus als „Vögel“ gelten, obwohl sie nicht fliegen können, sondern vielmehr schwimmen? Oder wie ist es möglich, dass jemand Wale als „Fische“ bezeichnet - wider das bessere Wissen, dass sie genau so Säugetiere sind wie etwa Tiger. Offenbar lässt sich das nicht so erklären, dass sie einen dem Spiel der kommunikativen Kräfte entzogenen, für alle Beteiligten schulmäßig verbindlichen Bedeutungs“kern“ enthielten, in dessen peripherem Pausen“hof“ allenfalls die semantischen Spielereien einzelner Sprecher stattfinden können. Eine solche Auffassung wurde schon von Wittgenstein anhand des Begriffs des Spiels zugunsten des Konzepts der „Familienähnlichkeit“ eindrücklich wiederlegt, das die Quintessenz der Stereotypensemantik auf den Punkt bringt: „Betrachte z.B. einmal die Vorgänge, die wir »Spiele« nennen. Ich meine Brettspiele, Kartenspiele, Ballspiel, Kampfspiele, usw. Was ist allen diesen gemeinsam? - Sag nicht: »Es muss ihnen etwas gemeinsam sein, sonst hießen sie nicht „Spiele“ - sondern schau, ob ihnen allen etwas gemeinsam ist. - Denn wenn du sie anschaust, wirst du zwar nicht etwas sehen, was allen gemeinsam wäre, aber du wirst Ähnlichkeiten, Verwandtschaften, sehen, und zwar eine ganze Reihe. Wie gesagt: denk nicht, sondern schau! ... Ich kann diese Ähnlichkeiten nicht besser charakterisieren als durch das Wort „Familienähnlichkeiten“; denn so übergreifen und kreuzen sich die verschiedenen Ähnlichkeiten, die zwischen den Gliedern einer Familie bestehen: Wuchs, Gesichtszüge, Augenfarbe, Gang, Temperament, etc. etc. - Und ich werde sagen: die ‚Spiele‘ bilden eine Familie.“ Wittgensteins Antwort ist, wie nicht anders zu erwarten, der Verweis auf eine Praxis: „Und gerade so erklärt man etwa, was ein Spiel ist. Man gibt Beispiele und will, dass sie in einem gewissen Sinn verstanden werden. - Aber mit diesem Ausdruck meine ich nicht: er solle nun in diesen Beispielen das Gemeinsame sehen, welches ich - aus irgend einem Grunde - nicht aussprechen konnte. Sondern: er solle diese Beispiele nun in bestimmter Weise verwenden. Das Exemplifizieren ist hier nicht ein indirektes Mittel der Erklärung - in Ermanglung eines Bessern. Denn, missverstanden kann auch jede allgemeine Erklärung werden. So spielen wir eben das Spiel (Ich meine das Sprachspiel mit dem Wort ‚Spiel‘.)“ (Wittgenstein, L.: Philosophische Untersuchungen, Frankfurt am Main 1984, §§ 66 f.. § 71)

Das führt zu der weiteren Frage, wie ein Begriff seine Rolle für eine wirksame Unterscheidung überhaupt noch spielen kann. Doch wohl nur so, dass in der Reihe aller möglichen „Exemplifizierungen“ von Bedeutung einige Beispiele zentraler sind als andere, die man ebenfalls anführen könnte. Für die Frage, ob sich der Sprecher noch im semantisch Machbaren, sprich Verständlichen und Nachvollziehbaren bewegt, liefern diese dann Ansatzpunkte für eine Beurteilung als abweichend, abstrus, verfehlt oder unsinnig. Eine Meise oder ein Rotkehlchen ist für uns zweifellos ein besseres Beispiel für einen Vogel als ein Pinguin, ein Tiger oder Affe ein besseres für ein Säugetier als ein Wal. Daran wird man sich orientieren, wenn es darum geht, schwierige und zweifelhafte Fälle einzuordnen. In diese Bresche (entstanden durch das Versagen der „realistisch“ wie der „idealistisch“ bereits vorgegebenen Kategorisierungen) tritt die Prototypensemantik ein, die an das Konzept der Familienähnlichkeit anknüpft. Mit der Stereotypensemantik teilt sie eine ganz auf die Verständigungspraxis aufbauende Bedeutungstheorie. Kategorien sind demnach vom Verhalten der Sprecher abhängig. Ursprünglich wurden sie aus der empirisch-psychologischen Untersuchung der Reaktionen von Probanden gewonnen. Dabei stellte sich heraus, dass das Einordnen der angebotenen Beispiele den einen oder anderen teils leichter, teils schwerer fiel. Das sollte dann den Stellenwert der entsprechenden Beispiele für die Bildung einer Kategorie, eben eines „Prototyps“, einschätzen lassen. So gesehen, entspricht die Prototypensemantik der Einsicht des inneren Zusammenhangs von Bedeutungen und Überzeugungen. Angesichts ihrer von Fall zu Fall feststellbaren Unsicherheit und Offenheit ist sie eine graduelle Semantik. Beispiele können immer nur mehr oder weniger prototypisch sein; und die Übereinstimmung der Sprecher in dieser Frage ist, wie schon Wittgenstein schrieb, lediglich eine „in den Urteilen“. „Categories can be viewed in terms of their clear cases if the perceiver places emphasis on the correlational structure of perceived attributes such as the categories are represented by their most struc-

tured portions. By prototypes we have generally meant the clearest cases of category membership defined operationally by people's judgements of goodness of membership in the category." (Rosch, E.: Principles of Categorization, in: Cognition and Categorization, hrsg. von dies./ B. B. Lloyd, Hillsdale, NJ, 1978, S. 27 ff., S. 36.)

Die zunehmende Konsequenz dieser Einsicht bestimmte dann auch die weitere Entwicklung der Prototypentheorie. Zusammenfassend ergibt sich inzwischen folgende Charakteristik: „(1) Kategorien haben bestimmte Mitglieder, die als repräsentativer angesehen werden als andere, z.B. (...) ist ein Rotkehlchen für einen Amerikaner ein repräsentativeres Beispiel für die Kategorie Vogel als ein Huhn oder ein Pelikan (bei uns wäre das wohl der Spatz!). Die als am repräsentativsten angesehenen Mitglieder einer Kategorie werden auch Prototypen genannt. (2) Dementsprechend ist Kategorienzugehörigkeit keine Sache von notwendigen und hinreichenden Bedingungen, sondern bestimmt durch Bündelungen von Eigenschaften, die die repräsentativsten Kategorienmitglieder charakterisieren, wobei aber keine dieser Eigenschaften notwendig und hinreichend für die Kategorienfestlegung sein muss. ... Es ist möglich, dass keines der Mitglieder einer Kategorie alle in einer Bündelung zusammengefassten Eigenschaften aufweist; einige Eigenschaften können jedoch wichtiger sein als andere. Repräsentative Mitglieder einer Kategorie dienen als kognitive Referenzpunkte für Inferenzen. Kategoriengrenzen sind unbestimmt, d.h. es gibt neben den Zugehörigkeitsurteilen 'gehört dazu' und 'gehört nicht dazu' auch solche wie 'unbestimmt', 'weder noch' 'bis zu einem gewissen Grad' usw. Die Eigenschaften der repräsentativen Mitglieder bestimmen nicht die Kategorienzugehörigkeit insgesamt: Hühner, Pelikane, Vogel Strauße und ähnliches Getier sind ebenso Vögel wie Rotkehlchen oder Spatzen. Bestimmte Kategorien sind grundlegender, „more basic“ als andere“. (Harras, G: Zugänge zu Wortbedeutungen, in: dies./U. Haß/G. Strauß, Wortbedeutungen und ihre Darstellung im Wörterbuch, Berlin / New York 1991, S. 3 ff., S. 51 f) Für die juristische Frage, was denn nun die Worte des Normtextes „eigentlich“ bedeuten, ergibt sich aus alldem, auf einen Nenner gebracht, was Juristen immer schon wussten: Es kommt darauf an.

JM I

Bedeutung, Stereotypen

Bei Bedeutungskonflikten, wie vor Gericht kann der eingefahrene Sprachgebrauch nie allein ausschlaggebend sein, da er immer nur als einer von mehreren Faktoren für die „Spezifizierung der Bedeutung“ im Dienst der grammatischen Argumentation eine Rolle spielt. „Bedeutungen sind einfach nicht im Kopf“ (Putnam, H.: Die Bedeutung von „Bedeutung“, Frankfurt am Main 1990, S. 37.); und sie geben auch keine den Sprechern „gemeinsame Methode oder Theorie der Interpretation“ ab oder eine „Grundlage gemeinsamer Konventionen, Regeln oder Regelmäßigkeiten.“ (Davidson, D.: Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: E. Picardi/J. Schulte (Hrsg.), Die Wahrheit der Interpretation, Frankfurt am Main 1990, S. 203 ff., S. 226.) Sie sind nicht die Voraussetzung für Interpretation und Verständigung; sondern jeweils nur deren Ergebnis in Gestalt der Überzeugungen davon, was ein Sprecher mit seiner Äußerung sagen will oder was die Verwendung eines Zeichens in einem Text ausdrücken mag.

Das weist wieder auf die „Bestimmer“ von Bedeutungen hin, „die Welt und die anderen Menschen“; auf die Sprechergemeinschaft mit ihren – jeweils - als verbindlich und normal postulierten Überzeugungen. „Bedeutung“ ist nicht ein für alle Mal gegeben. Der Sprachgebrauch wandelt sich mit der Welt: „Selbst wenn ein Sinn noch so weit hergeholt ist, dass er eigentlich schon ‚abweichend‘ ist, kann er noch einen deutlichen Bezug zum Hauptsinn haben. Zum Beispiel könnte es sein, dass ich sage: 'Hast du die Zitrone gesehen?' und damit jene Plastikzitrone meine.“ (Putnam, H.: Die Bedeutung von „Bedeutung“, Frankfurt am Main 1990, S. 52 f.) Diese ist eine „Zitrone“ und ist es doch wieder nicht. Das merkt man spätestens dann, wenn man jemanden davor bewahren muss, hinein zu beißen. Ähnlich verhält es sich, um ein weiteres Standardbeispiel Putnams zu nennen, wenn man einen „Tiger“ als Spielzeug bezeichnet, nur weil es solche auch als Stofftiere für Kinder gibt. Man sähe es, aufs Ganze, sicher nicht gern, wenn sich diese Meinung durchsetzen würde. Denn spätestens bei der Begegnung mit einem „echten“ Tiger könnte sich das verhängnisvoll auswirken.

Die Bedeutung eines Ausdrucks kennen, eine Äußerung zu Recht beim Wort nehmen, heißt also, die richtigen Dinge dazu sagen zu können. Und die „richtigen“ Dinge sagen heißt, sich dem zu fügen, was

in der jeweiligen Sprachgemeinschaft „stereotyp“ anerkannt wird“. Jemand der etwa „weiß, was ‚Tiger‘ bedeutet“, sollte in der Lage sein, auf Verlangen so etwas zu sagen wie, dass es sich dabei um einen Vierbeiner, ein Säugetier, um eine große, gestreifte Raubkatze handelt. Dieser Beweis sprachlicher Kompetenz gegenüber anderen Sprechern bedeutet nun nicht, dass die fraglichen Bedeutungsmerkmale von „Tiger“ begriffsnotwendig seien oder, was auf dasselbe hinausläuft unbedingt tatsächliche Eigenschaften von Tigern sein müssten: „Dreibeinige oder albinische Tiger sind keine logisch unmöglichen Entitäten.“ Und „verlören Tiger ihre Streifen, so verlören sie damit nicht ihre Tigerheit“. (Putnam, H.: Die Bedeutung von „Bedeutung“, Frankfurt am Main 1990, S. 68.) Bedeutung ist eine durchweg soziale Angelegenheit. Sie ist dem unablässigen kommunikativen Treiben der Sprechergemeinschaft ausgesetzt, das immer auch an Sprache arbeitet.

Stereotype geben jene Folie ab, auf der sich das Wechselspiel von Konventionalität und Aktualität im Hinblick auf konkret gegenwärtige Äußerungen vollziehen kann. Auf der einen Seite „(können) sich in ihnen sprecherabhängige Beschreibungen“ zu allgemein gepflogenen Normalfällen „verdichten“. Sie verweisen dann auf „Eigenschaften, die (...) charakteristisch, ‚normal‘“ sind. Zugleich kann sich der Sprecher aktuell auf alles Mögliche beziehen, solange noch irgend ein Zusammenhang zum Stereotyp erkennbar ist. Denn die in einem Stereotyp als Normalfall versammelten Faktoren kommen den entsprechenden Gegebenheiten nicht notwendig zu. Sie sind nur das, was die jeweilige Gemeinschaft sprachlich aus ihrer Welt macht: jeweils "eine konventional verwurzelte“, in gewisser Weise aber auch „möglicherweise völlig aus der Luft gegriffene ... Meinung darüber, wie ein X aussehe oder was es tue oder sei“. (Putnam, H.: Die Bedeutung von „Bedeutung“, Frankfurt am Main 1990, S. 41, 64 ff.) „Da sie Meinungen darstellen, die in einer Sprach- oder besser: Kulturgemeinschaft bei ihren Mitgliedern vorherrschend sind, beziehen sich die Informationen, die in den Merkmalen wiedergegeben werden, in erster Linie auf Sichtweisen, die die Menschen von den Dingen haben und die in ihrer Sprache konventionalisiert sind und nicht auf Eigenschaften, die als gegeben angenommen und in Bedeutungsbeschreibungen sozusagen nur abgebildet werden.“ (Harras, G: Zugänge zu Wortbedeutungen, in: dies./U. Haß/G. Strauß, Wortbedeutungen und ihre Darstellung im Wörterbuch, Berlin / New York 1991, S. 3 ff., S. 28 f.) Insofern lassen sich, für die Rechtsarbeit besonders wichtig, Stereotype auch komplexeren Sach- und Sozialverhalten wie etwa dem des „Intellektuellen“ zuschreiben. Ein Intellektueller ist eine „Person“, „die wissenschaftlich oder künstlerisch gebildet ist, geistig arbeitet und deren Lebensform im Unterschied zu der anderer Menschen besonders stark von Reflexion, theoretischer Erörterung und analytischem, kritischem Denken geprägt ist“. „Intellektueller“ zu sein bedeutet so unter anderem, „Umwelt eher verstandesmäßig (zu) betrachten und eine Neigung zur kritischen Distanz gegenüber gesellschaftlichen Vorurteilen und Traditionen (zu) haben“. Als „Intellektuelle“ bezeichnet man häufig Menschen, die dazu neigen „den Verstandeskräften den Vorrang gegenüber Willen, Gemüt, Gefühl und dem Unbewussten sowie gegenüber dem praktischen Tätigsein zu geben.“ Das wiederum heißt, dass Intellektuelle dazu neigen „menschliches Handeln, geschichtliche Vorgänge und geistige Schöpfungen hauptsächlich oder ausschließlich auf verstandesmäßige Erwägungen bzw. Ursachen zurück(zu)führen.“ Sie sind von daher oft ‚gefühlskalt‘, ‚gefühlsarm‘, ‚gefühllos‘, ‚empfindungslos‘, ‚unsensibel‘ oder ‚übertrieben rational (eingestellt)‘ und vor allem „welfremd“. Erkennbar zeigt dieses Beispiel Züge, die etwa dem im Kommentar auf dem Weg zur Bedeutung nachblättern-den Juristen ganz geläufig sind: Stereotype sind oft komplex strukturiert. Ihre Bestandteile können nicht nur in einem gegenseitigen Erläuterungsverhältnis stehen, sondern auch gegenläufige oder widersprüchliche Momente enthalten (beispielsweise dann, wenn einerseits Intellektuelle als Bewohner von Elfenbeintürmen angesehen werden, ihnen aber aufgrund ihrer analytischen Fähigkeiten andererseits eine hohe Verantwortung für die Gesellschaft zugemessen wird).

JM I

Bedeutungsbeschreibung

Die Hoffnung der Juristen darauf, dass ihnen das Wörterbuch mit seinen Bedeutungsbeschreibungen diese Arbeit abnehmen könnten, trägt zwangsläufig. Eine durch die Sprache in Gestalt der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke vorgegebene Grenze finden sie so nicht. Sie finden allenfalls Hinweise auf immer weitere Varianten des Sprachgebrauchs und Belege für dessen Vielfalt und Reichtum. Sie finden also eher das Gegenteil genau jener, die eine Bedeutung als die einzig mögliche Wortverwendung auszeichnende Grenze, auf es den Juristen im Dienste einer Untermauerung ihrer Rechtsmei-

nung ankommt.

Bedeutungsbeschreibungen liefern selbst nichts anderes als Gebrauchsbeispiele für den fraglichen Ausdruck. Durch ihre lexikographische Festschreibung zum Wortbestand der Sprache mögen sie zwar paradigmatisch bei Zweifeln an Bedeutung sprachlicher Ausdrücke oder im Streit darum eingesetzt. Eine eindeutig feststellbare Regel aber, die solche Zweifel ein für allemal ausräumen oder solchen Streit unwiderruflich schlichten könnte, liefern weder Bedeutungsbeschreibungen nicht. Von daher mag es zwar gut und nützlich sein, wenn Juristen bei Zweifeln über den Sprachgebrauch wenigstens in Wörterbüchern nachschlagen anstatt schlicht nur den eigenen zu bemühen. Eine durch die Sprache in Gestalt der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke vorgegebene Grenze finden sie so nicht. Sie finden allenfalls Hinweise auf immer weitere Varianten des Sprachgebrauchs und Belege für dessen Vielfalt und Reichtum. Sie finden also eher das Gegenteil genau jener, die eine Bedeutung als die einzig mögliche Wortverwendung auszeichnende Grenze, auf es den Juristen im Dienste einer Untermauerung ihrer Rechtsmeinung ankommt.

Die Sprache gibt sie schlicht nicht her. Nichts ist mehr wieder die Natur unserer Rede in ihrer ganzen Vielfalt und Wechselhaftigkeit als der Versuch, sie auf das Prokrustesbett verbindlich konstanten Bedeutens zu zwingen. Der Sprache ist nicht "Eines gemeinsam". (Vgl. L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 65.) Das gilt für eine Sprache als dem Substrat an Mitteln und Wegen zur Verständigung ebenso, wie es für jedes einzelne Wort in der ganzen "Mannigfaltigkeit" seine Verwendungsweisen gilt. Es gibt "unzählige verschiedene Arten der Verwendung alles dessen, was wir 'Zeichen', 'Worte', 'Sätze' nennen. Und diese Mannigfaltigkeit ist nichts Festes, ein für allemal Gegebenes; sondern neue Typen der Sprache, neue Sprachspiele, wie wir sagen können, entstehen und andre veralten und werden vergessen." (L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 23) Wenn also von der Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks die Rede ist, dann kann dies allenfalls eine flüchtige Momentaufnahme sprachlicher Verständigung sein, die deren steten Fluss in einem seiner eben augenblicklichen Zustände einfängt. Ausgetragen ist durch das "die Bedeutung des Wortes W" genannte Bild, das man sich von seinem Gebrauch macht, nichts. Allenfalls fragt sich, was sich damit in Hinblick auf die Überlegungen und Überzeugungen, die man die fraglichen Worte fassen will, anfangen lässt.

Durch die Bedeutungsbeschreibungen und -erklärungen kann daher auch keineswegs ein bestimmter Sprachgebrauch durch die Bedeutung der verwendeten Worte begründet werden. Vielmehr haben sie Teil an einer permanenten Bedeutungsgebung für solchen Sprachgebrauch mittels entsprechender Bedeutungserklärungen. All dies ergibt sich letztlich daraus, "dass ein Wort keine Bedeutung hat, die ihm gleichsam von einer von uns unabhängigen Macht gegeben wurde, so dass man eine Art wissenschaftliche Untersuchung anstellen könnte, um herauszufinden, was das Wort wirklich bedeutet. Ein Wort hat die Bedeutung, die jemand ihm gegeben hat." Und zwar "durch Erklärungen". (L. Wittgenstein, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 52.) Im Zweifelsfall steht dann eben auch mit diesen Erklärungen eine Bedeutung gegen die andere, ohne dass die eine ohne weiteres gegen die andere als die eigentliche ausgespielt werden könnte. Für die Begründung einer bestimmten Verwendung des fraglichen Wortes durch eine der Bedeutungen reicht dies nicht. Die Erwartung einer solchen Begründung ist selbst semantisch durch nichts gerechtfertigt. "Bedeutung" erweist sich also alles in allem "in dem Sinne als irreduzibel, dass sie nicht mit Hilfe handlungsleitender Normativität erläutert werden kann." (K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 235.) Das aber heißt nichts anderes, als dass die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke keinen Grund dafür zu liefern vermag, dass eine ihr konforme Verwendung des betreffenden Ausdrucks zwingend sei.

Bedeutungsholismus

Bedeutung ist ein holistisches Konzept. Demzufolge hat "eine sprachliche Einheit nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten." (V. Mayer, Semantischer Holismus. Eine Einführung, Berlin 1997, S. 35.) Und eben dieser Kontext bietet alles, was dafür nötig ist, um sprachlichen Ausdrücken ihre Bedeutung zu geben. Die Verwendung sprachlicher Aus-

drücke mag noch so absonderlich erscheinen, bis hin zu uns vollkommen fremden Sprachen, wie Donald Davidson mit seiner Theorie der "radikalen Interpretation" zeigt. (Siehe D. Davidson, Radikale Interpretation, in: ders., Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff.) Ihre Bedeutung lässt sich mit mehr oder weniger Mühe und Beharrlichkeit immer aus diesem Kontext erschließen.

An erster Stelle der Kontexte, denen sich Bedeutung verdankt, steht sicherlich die Rolle in dem Satz, in dem ein Ausdruck vorkommt. "Die Bedeutung eines Ausdrucks ist durch den Satzzusammenhang bestimmt." (V. Mayer, Semantischer Holismus. Eine Einführung, Berlin 1997, S. 27.) Zugleich ist damit auch schon der ganze Zusammenhang einer Sprache ins Spiel gebracht, in deren Kontext die fragliche Äußerung wiederum als einer von deren Sätzen Sinn macht. "Das Zeichen (der Satz) erhält seine Bedeutung von dem System der Zeichen, von der Sprache, zu dem es gehört." (L. Wittgenstein, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 21.) Um dies zu sehen, braucht man sich nur daran zu erinnern, dass es uns immer möglich ist, unseren Sprachgebrauch mittels einer Vielzahl von Umschreibungen und Erläuterungen verständlich und einsichtig zu machen. Und das gilt im übrigen nicht nur für die absonderlichen, sondern auch und gerade für die ganz normalen Äußerungen, mit denen wir es im alltäglichen Geschäft sprachlicher Verständigung zu tun haben. Man braucht nur daran zu denken, dass jedes Wort zuallererst einmal gelernt, bzw. "erworben" (Dazu hier H. Putnam, Die Bedeutung von „Bedeutung“, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 65.) werden muss und dies eben nicht anders geschieht als auf dem Wege sprachlicher Kommunikation.

Der Rekurs auf Sprache als Kontext allein vermag jedoch Verständnis und Sinnggebung nicht zu tragen, sofern "die Überzeugungen der Sprecher zu den Bedeutungen ihrer Aussagen in einer Relation der Interdependenz stehen." (K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 28.) "Interpretation", überhaupt ein Verständnis sprachlicher Äußerungen ist "ein holistisches Unterfangen (...), dessen Gegenstand nicht nur Äußerungen, sondern auch Überzeugungen sind. Zwar müssen (in gewissem Umfange zumindest) Überzeugungen geteilt werden, damit kommuniziert werden kann, nicht jedoch Worte." (K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 29.) Um den Bedeutungen der Worte in den Äußerungen auf die Spur kommen, müssen wir auf die Meinungen und Überzeugungen bauen, denen sie Ausdruck verleihen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich uns der Sinn von Äußerungen nicht so ohne weiteres erschließt.

Der semantische Holismus ermöglicht es nicht nur überhaupt zu verstehen, worauf der andere mit seinen Äußerungen hinaus will. Er steht vielmehr umgekehrt auch dem entgegen, sich auf ein einmal gewonnenes Verständnis als die allein ausschlaggebende Bedeutung sprachlicher Ausdrücke festlegen zu können. Jeder davon abweichenden Verwendung lässt sich erneut aus dem Zusammenhang in dem sie steht heraus ein Sinn abgewinnen. Dazu ist nichts anderes nötig als dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut. Und dafür wiederum ist nicht mehr nötig, als dass wir unterstellen, dass sich der andere im großen und nicht anders durch die Welt bewegt als wir es auch tun und dass er sich im großen und ganzen seine Meinungen und Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dieses "Prinzip der Nachsicht" als Grundlage aller Interpretation besagt nun nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Differenzen festzustellen und ihnen in Hinblick auf die Bedeutung, in der der andere die Wörter verwendet, Rechnung zu tragen. Und eine der Möglichkeiten dazu ist, Ausdrucksverwendungen als unkorrekt einzustufen dort, wo alles andere keinen Sinn macht oder uns zu der Annahme zwingen würde, wir hätten es mit jemandem gänzlich ohne sprachlichen Verstand zu tun. Nicht dass dieses ausgeschlossen wäre. Es sollte im Dienste einer weitestgehenden Verständigung allerdings immer erst der letzte der Auswege sein, mit sprachlichen Äußerungen zurecht zu kommen, vor dem völligen Versagen von Verständigung.

Bestimmtheit

Für die herkömmliche Lehre heißt „Bestimmtheit“, dass der Wortlaut des Gesetzes die Entscheidung des Rechtsfalls vorgibt. Dieses Postulat wird in der Theorie hochgehalten, in der Praxis jedoch nicht beachtet. Woran liegt das? Der Normtext ist mit dieser Fassung des Bestimmtheitsprinzips überanstrengt. Die Forderung nach einer Bestimmtheit und Klarheit rechtlicher Regelung, die im Sinn einer Eigenschaft der gesetzlichen Vorschrift innewohnt und damit der Auslegung und Anwendung vorgegeben ist, ist sprachlich nicht einlösbar. Kein Text kann die mit ihm verknüpften Lesarten determinie-

ren. Der Text hat keinerlei intrinsische Eigenschaft, die die Festlegung auf eine bestimmte Lesart unabhängig von der Praxis des Umgangs mit diesem Text rechtfertigen könnte. Die Wahl einer Lesart bleibt also immer unterbestimmt und bringt eine Entscheidungskomponente ins Spiel. Bestimmtheit ist, wie die These von der Unbestimmtheit der Übersetzung in der analytischen Philosophie im Grundsatz zeigt, nie durch Sprache erreichbar. Sie kann immer nur innerhalb von gegebenen Sprach- bzw. Überzeugungssystemen hergestellt werden. Dabei wird allerdings das Problem der Unbestimmtheit zwangsläufig auf die Entscheidung für ein solches System verlagert. Die zweifache Unbestimmtheit von Sprache, nämlich die von begrifflichen Festlegungen innerhalb eines gegebenen Rahmens einerseits, sowie andererseits die der Wahl eines bestimmten Begriffsschemas, zeigt, dass die normtheoretischen Prämissen der bisherigen juristischen Auffassung des Bestimmtheitsgebots sprachtheoretisch nicht einlösbar sind. Es kann nicht von der Bestimmtheit als einer Eigenschaft von Gesetzestexten oder auch nur als einer Vorgabe durch die gesetzliche Vorschrift als solcher ausgegangen werden. Vielmehr ist Bestimmtheit eine normative Aufgabe. Sie stellt sich als Frage der Bestimmbarkeit von rechtsförmigen Entscheidungen anhand von Normtexten.

JM I

Bestimmbarkeit, Argumentation

Ungeschminkt betrachtet, dient der Gesetzestext technisch als Ansatzpunkt, legitimatorisch als Durchzugsgebiet für miteinander konkurrierende, für einander widersprechende Interpretationsvarianten. Das macht jeder Blick in einen Gesetzes- oder Verfassungskommentar augenfällig: zahlreiche, manchmal Hunderte von Textseiten zu ein, zwei, drei Sätzen des darüber thronenden kargen Normtextes (Art. X der Konstitution, § Y des Gesetzes).

Bei realistischer Einschätzung der sprachlichen Möglichkeiten erscheint also die Leistung des isolierten Normtextes als gering. Er enthält keine „übermäßige Tatsache“, die der Rechtserkenntnis eine bestimmte Lesart vorgeben könnte. Vielmehr bringt seine praktische Verwendung einen Strom von Leseereignissen hervor, der nicht über vorab gesicherte Erkenntnismaßstäbe, sondern nur über die Standards einer bestimmten Interpretationskultur mit dem Text verknüpft ist. Daraus ergibt sich, dass das Problem der Bestimmbarkeit nur gelöst werden kann, wenn man die isolierte Fixierung auf den Text aufgibt. Für die Bestimmbarkeit sind neben den sprachlichen Bedingungen weitere Anforderungen zu berücksichtigen. Es ist ein komplexerer Ansatz nötig, der die Gesamtheit der Bedingungen für die Produktion von Rechtsnormen umfasst.

Zunächst setzt Bestimmbarkeit eines Textes voraus, dass es eine Argumentationskultur gibt, die dem Rechtsunterworfenen ein Willkür ausschließendes Maß an Vorhersehbarkeit bietet. Dazu bedarf es politischer Entscheidungen in Form von methodenbezogenen Vorschriften, die für die Arbeit des Rechtsfunktionärs verbindlich sind. Außerdem muss die Wissenschaft Standards entwickeln, die den einzelnen Rechtsarbeiter in die Lage versetzen, wiederkehrende Figuren einer Argumentation zu benennen und zu gewichten. Und natürlich müssen die Entscheidungsträger in Studium, Prüfung und Berufspraxis entsprechend ausgebildet oder besser und realistischer: konditioniert werden.

Aber auch wenn eine wissenschaftliche Argumentationskultur die für die Konkretisierung nötigen Kontexte benennt und hierarchisiert, besteht in jedem praktischen Fall die Möglichkeit, dass diese Kontexte genauer betrachtet werden müssen oder dass neue eingebracht werden. Auch eine Methodik oder Kultur des Lesens kann die Konkretisierung nicht zu einem vollkommen beherrschbaren und vorausagbaren Vorgang machen. Dafür sorgt die unumgehbare Unendlichkeit der Kontexte. Die am Rechtsstreit beteiligten Parteien haben auch jedes Interesse daran, diese interne und externe Unendlichkeit zu nützen, um die Lesart des Prozessgegners zu erschüttern. Für diese Konflikte als semantischen Kampf (semantische Kontroverse) muss eine Form bereitgestellt werden, welche die doppelte Aufgabe erfüllt, dem Konflikt Raum zu bieten und ihn gleichzeitig zu verendlichen. Ein rechtsstaatliches Verfahren, das Waffengleichheit und Subjektqualität für alle am Interpretationskonflikt beteiligten Personen garantiert, kann diese Aufgabe erfüllen.

Aber auch Text, Interpretationskultur und rechtsstaatliches Verfahren zusammengenommen bilden keine Grundlage für eine Determination der einzelnen Fallentscheidung. Die Entscheidung bleibt im-

mer und notwendig im Bannkreis des Satzes vom unzureichenden Grund. Der Richter erkennt nicht die Falllösung, die er dann in seinem Sprechen vollzieht, sondern er übt die ihm von Art. 92 GG übertragene richterliche Gewalt aus, indem er eine Entscheidung trifft. Mit dieser setzt er sich über die von den Parteien vorgetragene Lesarten hinweg, ohne dies durch den Hinweis auf eine objektive Tatsache im Text oder in der Sprache rechtfertigen zu können.

JM I

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004